

## **Nr. 2/I/5/2024**

### **Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. N100.1 „Vordere Voltastraße, 1. Änderung“ im Stadtteil Hattersheim**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main hat am 21.12.2023 den Bebauungsplan Nr. N100.1 „Vordere Voltastraße, 1. Änderung“ gemäß § 10 (1) BauGB i. V. m. § 5 HGO und § 91 HBO als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. N100.1 „Vordere Voltastraße, 1. Änderung“ wird hiermit gemäß § 10 (3) Satz 4 BauGB öffentlich bekanntgemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der in der Anlage ersichtliche, ca. 1,0 Hektar große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. N100.1 „Vordere Voltastraße, 1. Änderung“ befindet sich südlich der Voltastraße und wird nördlich durch die Voltastraßen und die Bahntrasse Frankfurt-Wiesbaden begrenzt. Im Nordosten grenzt die Straße „An der Taunuseisenbahn“ an das Plangebiet. Im Süden und Westen geht das Plangebiet in das Neubaugebiet Nr. N100 „Vordere Voltastraße“ über.

Vom Tag der Bekanntmachung an kann jedermann den Bebauungsplan mit Begründung bei der Stadt Hattersheim am Main (Rathaus, Verwaltungsgebäude Alter Posthof, Zimmer 0.13, Sarceller Straße 1, 65795 Hattersheim am Main) zu den allgemeinen Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch, Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie Mittwochnachmittag von 15:00 bis 18:00 Uhr) einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Planunterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Stadt Hattersheim am Main unter Aktuelles/Bebauungspläne sowie im Geodatenportal der Stadt Hattersheim am Main eingesehen werden.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungspläne und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hattersheim am Main geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Sätze 1 und 2 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39ff BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 (4) BauGB).

Hattersheim am Main, 28. Dezember 2023

gez.  
Klaus Schindling  
Bürgermeister

**Anlage: Übersichtsplan mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)**

